

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 14. Dezember 2022

2022/304 0.04.05.03 Postulat

Postulat "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommenschwachen Haushalten", Antrag Nicht-Entgegennahme, (Parlamentsgeschäft 22.03.05),

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommenschwachen Haushalten" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
 - Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommenschwachen Haushalten" zur Beantwortung an das Parlament.

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten" nicht zu überweisen.

(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Bigi Obrist (AW) und einem Mitunterzeichner ist an der Parlamentssitzung vom 7. November 2022 begründet worden:

Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten

Der Stadtrat ist aufgefordert zu prüfen und zu berichten, wie Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und KK-Prämienverbilligungen sowie andere einkommensschwache Haushalte, eruierbar beispielsweise durch wesentliche Unterstützung bei der familienergänzenden Betreuung ihrer Kinder, eine Energiezulage ausgerichtet werden kann. Die Energiezulage soll Mehrkosten für Mieter:innen kompensieren, die wegen massiv steigender Energiepreise (Strom, Gas, Heizöl) im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen unweigerlich in Bedrängnis kommen.

Begründung

Die Heizöl- und Gaspreise sind in den letzten Monaten massiv gestiegen. Die Stadtwerke Wetzikon haben Anfang 2022 die Gas-Tarife im Schnitt um über 60 % erhöht. Mieter:innen von Wohnungen, die mit fossilen Brennstoffen (Gas, Heizöl) geheizt werden, müssen bei der Schlussrechnung nach Berechnungen des Mieterinnen- und Mieterverbandes mit massiven Nachzahlungen rechnen. Zusätzlich sind auch wesentliche Kostensteigerungen für Strom zu verzeichnen. Insgesamt sind all diese Energieaufwände für einen einkommensschwachen Haushalt neben den höheren KK-Prämien und Teuerungen existentiell bedrohlich.

Die einkommensschwachen Miethaushalte haben wenig Möglichkeiten, Einfluss auf die Versorgung mit Heiz- und Warmwasserenergie zu nehmen. Und auch die Energiekosten durch Strombezug können nicht durch Einsparungen aufgefangen werden. In der Regel verfügen einkommensschwache Haushalte auch nicht über genügend finanziellen Reserven, um die höheren Energiekosten auffangen zu können. Besonders betroffen sind Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, weil der Artikel 10 Absatz 1b des Gesetzes über Ergänzungsleistungen vorsieht, dass Schlussabrechnungen für Nebenkosten nicht berücksichtigt werden – im Gegensatz zur Sozialhilfe, die in der Regel Nachzahlungen als situationsbedingte Leistung übernehmen können. Haushalte, die Prämienverbilligungen beziehen, sind in einer ähnlichen Lage wie EL-Bezüger:innen und auch Familien, die eine hohe Unterstützung für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung nötig haben, sind von den hohen Energiekosten massiv betroffen.

Der Stadtrat ist also aufgefordert, Menschen in einkommensschwachen Haushalten mit Energiezulagen vor noch grösserer Armut zu schützen und die Massnahmen in die Wege zu leiten, welche es ermöglichen, ihnen Energiezulagen zu zukommen zu lassen.

Formelles

Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten

ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 48 Abs. 2 GesO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die jetzige und auch zukünftige Situation für einkommensschwache Personen eine grosse Herausforderung darstellt resp. darstellen wird.

Die steigenden Energiepreise und die damit höher ausfallenden Nebenkostenabrechnungen ist für alle Haushalte eine Mehrbelastung. Jedoch bestehen sowohl durch die Sozialhilfe als auch durch die Ergänzungsleistungen Hilfsangebote, welche sich etabliert haben und so auch funktionieren. Die jeweilige Mietzinsrichtlinie regelt sowohl in der Sozialhilfe als auch bei den Ergänzungsleistungen die maximale Höhe des Betrags, welcher von der öffentlichen Hand übernommen wird. Es wird erwartet, dass diese Limiten durch die steigenden Preisen überschritten werden. Bei der Sozialhilfe liegt die Festlegung des anrechenbaren Maximalmietzins inkl. Nebenkosten bei der Stadt und ist im Handbuch Sozialdienst geregelt. Dabei werden die Heiz- und Nebenkosten gemäss der jährlich, individuellen Abrechnung der Vermieterschaft übernommen. Die Sozialdienste Wetzikon arbeiten zudem nach dem neusten Merkblatt der SKOS "Auswirkungen der Teuerung auf die Sozialhilfe" vom Oktober 2022. Im Übrigen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich eine Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung von 2.5 % entschieden. Anders sieht es bei den Ergänzungsleistungen aus. Dort werden die Mietzinslimiten auf Bundesebene geregelt. Man hat dort aber bereits an der Erarbeitung einer Lösung gearbeitet, damit diese zusätzlichen Kosten geregelt werden. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) können seit der EL-Reform per 2021, je nach Wohnsituation, verschiedene Maximalbeträge berücksichtigt werden (Art. 10 Abs. 1. Bst. b ELG). Wetzikon ist in der Mietzinsregion 2 (Stadt).

Mietzinsmaxima (pro Jahr) gültig 2021/2022:

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	16 440	15 900	14 520
2 Personen	19 440	18 900	17 520
3 Personen	21 600	20 700	19 320
4 und mehr Personen	23 520	22 500	20 880
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720	9 450	8 760
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 000	6 000

In Wetzikon schöpfen viele EL-Bezüger den Maximalbetrag des Mietzinses nicht aus. Aufgrund der steigenden Öl- und Gaspreise wurden anfangs September 2022 über 400 Zusatzleistungs-Bezüger/Bezügerinnen angeschrieben und gebeten, die monatlichen Akonto-Nebenkosten nach Möglichkeit zu erhöhen. Die Vermieter und Vermieterinnen zeigten sich meist offen und es konnten bereits jetzt schon einige Ergänzungsleistungen zu Gunsten der Bezügerinnen und Bezüger angepasst werden.

Auch der Gesetzgeber hat reagiert und nebst den Renten und dem Lebensbedarf ebenfalls die EL-Mietzinsmaxima per 2023 erhöht (Bundesrechtliche Ansätze 2023).

Mietzinsmaxima (pro Jahr) gültig ab 2023:

Stand 1.1.2023

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	17 580	17 040	15 540
2 Personen	20 820	20 220	18 780
3 Personen	23 100	22 140	20 700
4 und mehr Personen	25 200	24 120	22 380
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	10 410	10 110	9 390
Rollstuhlzuschlag	6 420	6 420	6 420

In beiden Bereichen arbeiten gut ausgebildete Spezialisten, welche die Einzelfälle beurteilen und so das Geld, bei welchem es sich um Steuergelder handelt, da ausgeben, wo es benötigt wird. Der Stadtrat erachtet eine Verteilung nach dem Giesskannensystem nicht als sinnvoll, sondern möchte vielmehr gezielt über die vorhandenen Hilfsangebote diese Mehrkosten abdecken.

Grundsätzlich muss jeder Fall einzeln geprüft werden. Den Kreis der Begünstigten generell ohne Einzelfallprüfung auszuweiten, ist nicht vorgesehen. Wenn eine Pauschale vergütet wird, ist nicht klar, ob die Energiekosten wirklich um diesen Betrag gestiegen sind und so mehr vergütet wird als "nötig". Die Stadt Wetzikon hat mit der Medienmitteilung vom 7. Oktober 2022 beziehungsweise mit der Medienmitteilung vom 22. November 2022 die Bevölkerung angehalten, Energie zu sparen. Durch das Sprechen von Energiezulagen würde der Anreiz zum Energiesparen reduziert werden. Zusätzlich fehlt die Finanzierbarkeit von solchen Energiezulagen, da kein Betrag dafür im Budget eingestellt wurde.

Gemäss Medienmitteilung des Bundesrats vom 2. November 2022 wurden verschiedenen Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen und Privathaushalte im Zusammenhang mit den hohen Energiepreisen und der Inflation diskutiert. Es hat allerdings beschlossen, dass kein Bedarf für ausserordentliche Massnahmen besteht. Der Stadtrat Wetzikon sieht deshalb vorläufig auch keine Massnahmen vor.

Aus den oben genannten Gründen ist der Stadtrat nicht bereit, das Postulat entgegenzunehmen und empfiehlt, dieses nicht zu überweisen.

Akten

- Postulat "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten"
- 371.1 Handbuch Sozialdienst Wetzikon vom 27. Mai 2014
- Merkblatt SKOS (gemäss Ausführungen)
- Medienmitteilung Bundesrat vom 2. November 2022
- Medienmitteilung Regierungsrat des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2022 bezüglich Verordnung zum Sozialhilfegesetz
- Bundesrechtliche Ansätze 2023

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bundesrat sieht momentan keinen Handlungsbedarf für Unterstützungsmassnahmen

Bern, 02.11.2022 - Der Bundesrat hat am 2. November verschiedene Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen und Privathaushalte im Zusammenhang mit den hohen Energiepreisen und der Inflation diskutiert. Er kommt dabei zum Schluss, dass weder die Wirtschaftslage noch die Inflation eine Intervention rechtfertigen. Er sieht daher für den Winter 2022/23 keinen Bedarf für ausserordentliche Massnahmen.

Die Energiepreise sind zuletzt deutlich unter die Höchstwerte von Ende August 2022 gesunken. Die Inflation bleibt mit 3,3 Prozent im September 2022 zwar erhöht, ist aber weiterhin nur rund ein Drittel so hoch wie im Euroraum. Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes hat ihre Prognose für das BIP-Wachstum im Jahr 2023 zwar auf 1,1 Prozent gesenkt, erwartet jedoch unter der Annahme einer ausbleibenden schweren Energiemangellage keine Rezession.

Der Bundesrat diskutierte unter diesen Prämissen die Vor- und Nachteile von insgesamt dreizehn Unterstützungsmassnahmen, welche durch die interdepartementale Arbeitsgruppe aus fünf Departementen und zwölf Bundesämtern geprüft wurden. Dabei ging es insgesamt um acht mögliche Massnahmen für betroffene Unternehmen und fünf für betroffene Haushalte. Diskutiert wurden unter anderem verschiedene Varianten einer Rückkehr von Unternehmen vom freien Strommarkt in die Grundversorgung. Sämtliche Massnahmen wären jedoch mit starken Eingriffen, potenziellen Vollzugsproblemen und unerwünschten Nebenwirkungen verbunden. Der Bundesrat kommt daher zum Schluss, dass er momentan keinen Handlungsbedarf sieht.

Hingegen hat er das WBF beauftragt, die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen weiter zu beobachten und dem Bundesrat bei einer drohenden schweren Rezession Bericht zu erstatten sowie Handlungsoptionen aufzuzeigen. Zudem soll das UVEK dem Bundesrat bis Ende November 2022 eine Einschätzung der Auswirkungen der in der EU in Vorbereitungen befindlichen Massnahmen zu Dämpfung der Strompreise unterbreiten.

Adresse für Rückfragen

Kommunikation GS-WBF
info@gs-wbf.admin.ch
Tel. 058 462 20 07

Herausgeber

Der Bundesrat
<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
<http://www.wbf.admin.ch>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
<http://www.wbf.admin.ch>

<https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-91117.html>



Kanton Zürich
Regierungsrat



Medienmitteilung

8. Dezember 2022

kommunikation@sk.zh.ch
www.zh.ch

Sozialhilfe: Rasche Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung

Der Kanton Zürich passt die Sozialhilfe der Teuerung an. Er setzt damit eine Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren rasch um.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehen vor, dass Anpassungen der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz auch in der Sozialhilfe nachvollzogen werden. Von der aktuellen Preisentwicklung sind Haushalte mit beschränkten Mitteln besonders betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefem Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden.

Um die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern, passt der Kanton Zürich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren rasch an die Teuerung von 2,5 Prozent an. Der Regierungsrat hat dazu auf Antrag der Sicherheitsdirektion die kantonale Verordnung zum Sozialhilfegesetz geändert. Die Anpassung gilt ab 1. Januar 2023. «Von der aktuellen Situation sind viele Sozialhilfebeziehende besonders betroffen; für sie ist der Kanton auch in schwierigen Zeiten da», so Sicherheitsdirektor und Sozialminister Mario Fehr.

Der Regierungsratsbeschluss [Nr. 1577/2022](#) ist unter zh.ch/rrb verfügbar.

Ansprechperson für Medien

heute Donnerstag, 8. Dezember 2022, von 10 bis 10.30 Uhr:
Regierungsrat Mario Fehr, Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Telefon 043 259 21 08